



Qualitätszeichen Baden-Württemberg
Merkblatt Kontrollkostenförderung
Stand: April 2022



1 Grundsätzliches zur Kontrollkostenförderung

Der Zeichennutzer, der Maßnahmen für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg fördert, unterstützt die Kontrolle und Untersuchungen bei landwirtschaftlichen Erzeugerbetrieben und Zeichennutzern im Qualitätszeichen Baden-Württemberg (QZBW) mit finanziellen Mitteln (Kontrollkostenförderung) um die Konformität mit den geltenden Programmvorgaben nachfolgend sicherzustellen. Die Auszahlung des Fördermittels erfolgt auf Antrag durch die MBW Marketinggesellschaft mbH (MBW).

Anträge auf Kontrollkostenförderung können vom 01. August des laufenden Jahres bis zum 31. Mai des Folgejahres gestellt werden.

1.1 Förderfähige Kosten und Höchstbeträge

In die Kontrollkostenförderung können alle Kosten einbezogen werden, die durch die Kontrolle und Überwachung von spezifischen Anforderungen / Zulassungsvorgängen der Qualitätszeichen Baden-Württemberg verursacht werden und für die ein objektiver Kontrollnachweis erbracht wird. Gemeinkosten der Lizenznehmer oder Zeichennutzer, wie z.B. für Personal, Verköstigung (Gehaltskosten), können nicht als Kontrollkosten gefördert werden.

Förderungen können nur auf die Nettobeträge (inkl. gültiger Umsatzsteuer) und ggf. unter Abzug von Skonti und Rabatten gewährt werden.

Darüber hinaus gelten die mit dem Zeichennutzer abgestimmten Höchstbeträge für Kontrollkosten, die für einzelne Kontrollmaßnahmen nach Produktbereichen festgelegt worden sind.

Die Förderung von Kontrollkosten setzt grundsätzlich voraus, dass die Erzeugung für eine konkrete in Aussicht stehende Zeichennutzung erfolgt bzw. das Zeichen in der Vermarktung tatsächlich ordnungsgemäß genutzt wird.

Im Zweifelsfall ist die Förderfähigkeit vorab mit der MBW Marketinggesellschaft abzuklären.

1.2 Erforderliche Belege und Nachweise

Die zur Förderung eingereichten Maßnahmen müssen durch Originalrechnungen belegt werden.

Rechnungen müssen auf den Antragsteller, d.h. den Lizenznehmer oder einen ihm zugeordneten Zeichennutzer oder Erzeuger, zugestellt sein. Der Nachweis der Zahlung muss durch Kopien der Überweisungsrücker bzw. der Kontoumsätze oder durch andere geeignete elektronische Zahlungsnachweise erbracht werden.

1.3 Höhe der Förderung

Die Höhe der Kontrollkostenförderung beträgt in der Regel 40 % bezogen auf die Netto-Kontrollkosten. Es gelten je nach Kontrollmaßnahme festgesetzte Höchstbeträge. Die Höhe der Förderung wird jährlich vom Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz festgelegt.

Aufwendungen für die Kontrolle bei landwirtschaftlichen Erzeugerbetrieben im Zuge der erstmaligen Teilnahme am Qualitätszeichen Baden-Württemberg können bis zu 100 % gefördert werden (s. Ziffer 3).

Medieninformationen

Medien-ID	3405
Titel	Merkblatt Kontrollkostenförderung
Beschreibung	Informationen zur Beantragung und Abwicklung von Kontrollkostenzuschüssen im QZBW
Nutzungsrecht	-
Originaldatei:	Merkblatt KKZ 2022 .pdf
Dateigröße:	110.43 KB
Kategorien:	Kontrollkostenförderung
Kollektionen:	
Schlagwörter:	